

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 582/69B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Arthur P. [REDACTED],

[REDACTED] R. [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in [REDACTED].

[REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Fortmann

in der Sitzung vom 20. Juni 1972
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Obergerichts München vom 1. August 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BGG liegt nicht vor.

Die erstmalige Anmeldung der Gesundheitsschadensansprüche am 8. August 1966 kann nicht auf Art. III Nr. 1 BGG-Schluss gestützt werden; denn die Änderungen in Art. I BGG-Schluss haben den geltend gemachten Anspruch nicht begründet oder seine Durchsetzung erleichtert (BGH Rzk 1970, 962; 1971, 41).

Wie das Berufungsgericht weiter zutreffend ausführt, ist die Frist für ein Nachschieben der Ansprüche gemäß § 189a Abs. 1 BGG versäumt und insoweit eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statthaft (BGH Rzk 1969, 505 Nr. 51).

Der Tatrichter verneint auch zu Recht die Voraussetzungen der Anwendung des § 189a Abs. 2 BGG. Er stellt fest, daß die Beschwerden, die der Kläger im Rücken und im rechten Knie schon im Zwangsarbeitslager und gelegentlich 1948, 1950, 1960, 1962 und 1965 verspürte und seit 1962 von Fr. med. P. [REDACTED] behandeln ließ, als Schäden der Wirbelsäule und des Knies be-

reits vor Ablauf des Jahres 1964 eingetreten und in ihren schmerzhaften Symptomen vom Kläger erkannt worden waren. Der Kläger darüber hinaus vorträgt, daß die Schmerzen im Jahre 1965 unerträglich geworden seien, und ab 1. Januar 1966 wente aufgrund einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 % verlangt, stützt er seinen Anspruch auf Tatsachen, die spätestens zu Beginn des Jahres 1965 eingetreten waren. Der Antrag vom 8. August 1966 wahrte mithin nicht die Jahresfrist des § 189a Abs. 2 BFG.

Das vorsorgliche Wiedereinsetzungsgesuch kann schon deshalb keinen Erfolg haben, weil es ohne Angabe der Hinderungsgründe erst am 19. Juli 1966, mithin fast zwei Jahre nach dem Antrag vom 8. August 1966 eingereicht worden ist (BGH 82: 1971, 510; 1972, 27).

M#1

Fuch#

